# Satzung Handelsverband Südwest e. V. (Rheinland-Pfalz / Saarland)



Beschlossen am 20.10.2021 Eingetragen beim Amtsgericht Mainz VR 40732

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- Der Verband führt den Namen Handelsverband Südwest e. V. Er kann den Zusatz Rheinland-Pfalz / Saarland tragen.
- 2. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Gerichtsstand ist Mainz.
- 5. Das Verbandsgebiet erstreckt sich über die Bundesländer Rheinland-Pfalz (mit Ausnahme der Region Trier) und das Saarland.
- 6. Der Verband ist Mitglied im Handelsverband Mitte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e. V. und im Handelsverband Deutschland HDE e. V. Der Verband kann, wenn es den Verbandszwecken dient, die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

#### § 2 Zweck des Verbandes

 Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftsverband sowie Tarifträger. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels, der Dienstleister, sowie die Betreuung seiner Mitglieder.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten
- b) Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
- c) Beratung und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie z. B. Arbeits- und Tarifrecht Sozialrecht Wettbewerbsrecht Handels- und Gewerberecht
- d) Inkassodienstleistungen
- e) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
- f) Berufsausbildung und -weiterbildung
- g) Förderung des unternehmerischen Nachwuchses und Heranführung an Ehrenämter
- h) Betreuung in branchenspezifischen Fragen
- i) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber Kommunen und Behörden -Verbänden sowie Werbe- und Interessengemeinschaften - Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften - Medien - politische Parteien
- j) Mitarbeit in den Organen und Gremien der Verbände der Einzelhandelsorganisation
- k) Abschluss von Tarifverträgen für die tarifgebundenen Mitglieder sowie die Herbeiführung von Tarifverträgen in den dafür zuständigen Gremien.
- 2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels und angrenzender Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbereiche werden, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbezirk haben.
- 2. Mitglieder können auch eingetragene Vereine, Verbände, Kammern, Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere zum Zwecke der wirtschaftlichen Interessenvertretung gegründeten Zusammenschlüsse werden, deren Mitglieder ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte im Verbandsbezirk haben. Hierbei handelt es sich um eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung, es sei denn es würde aufgrund Allgemeinverbindlichkeit ein Tarifvertrag Anwendung finden.

Für diese Zusammenschlüsse erbringt der Verband abschließend folgende Leistungen (Mitgliedschaft light):

- a) Inkassotätigkeiten
- b) Beratung in Wettbewerbssachen
- c) Aushändigung von Mustervorlagen für Arbeitsverträge
- d) Informationsschreiben

Darüber hinausgehende Leistungen werden von dieser Mitgliedschaftsart nicht erfasst. Den Mitgliedern der vorgenannten Zusammenschlüsse steht es frei, selbst Mitglied des Handelsverband Südwest e. V. zu werden, um die in § 2 dieser Satzung genannten Leistungen des Verbandes vollumfänglich in Anspruch nehmen zu können.

- 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieses hat die Möglichkeit die Entscheidung über die Zustimmung zur Aufnahme an die Geschäftsführung zu übertragen.
- 4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich mit dem Handelsverband Südwest e. V. verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele ideell und finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge bestimmt das Präsidium. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.
- 5. Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im Handelsverband Südwest, gemäß § 3 Nr. 1 dieser Satzung. Endet die zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, so endet damit auch automatisch und zum gleichen Zeitpunkt, die Mitgliedschaft im Handelsverband Südwest.

# § 3 a Tarifbindung

- 1. Bei Tarifverträgen, die nicht für allgemeinverbindlich erklärt sind, können die Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung erklären.
- 2. Diese Erklärung kann auch bereits bei Aufnahme der Mitgliedschaft abgegeben werden.
- 3. Die Erklärung hat schriftlich an den Handelsverband Südwest e. V. zu erfolgen.
- 4. Wird die Erklärung in einer bestehenden tarifgebundenen Mitgliedschaft abgegeben, wird dadurch ein Wechsel aus der tarifgebundenen Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung herbeigeführt.
- 5. Ab Zugang der Erklärung in der Verbandsgeschäftsstelle des Handelsverbandes Südwest e. V. ist das Mitglied als <u>Mitglied ohne Tarifbindung</u> zu führen und darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an tarifpolitischen Entscheidungen mitwirken. Ab diesem Zeitpunkt verliert das Mitglied und die bei ihm beschäftigten, oder von ihm benannten Personen seine/ihre Ämter in allen tarifpolitischen Gremien.
- 6. Wird die Erklärung in einer bestehenden Mitgliedschaft ohne Tarifbindung abgegeben, wird dadurch ein Wechsel aus der Mitgliedschaft ohne Tarifbindung in eine tarifgebundene Mitgliedschaft herbeigeführt.

- 7. Ab Zugang der Erklärung in der Verbandsgeschäftsstelle des Handelsverband Südwest e. V. ist das Mitglied als <u>tarifgebundenes Mitglied</u> zu führen und darf ab diesem Zeitpunkt wieder an tarifpolitischen Entscheidungen mitwirken.
- 8. Die Abgabe obiger Erklärungen kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 9. Bei zentralen Mitgliedschaften gemäß § 3 Ziffer 5 dieser Satzung, führt ein Statuswechsel des jeweiligen Unternehmens im Hinblick auf eine Mitgliedschaft mit bzw. ohne Tarifbindung beim HDE automatisch zu einem Statuswechsel beim Handelsverband Südwest, wobei das Mitglied ausdrücklich die Möglichkeit hat den Statuswechsel hinsichtlich der Tarifbindung gemäß § 6 der HDE-Satzung auf einzelne Tarifgebiete zu beschränken. Entsprechende Erklärungen zur Veränderung des Mitgliederstatus von Mitgliedern mit zentraler Mitgliedschaft werden wirksam, wenn sie dem HDE zugegangen sind.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b) durch Betriebsaufgabe. Diese ist durch Vorlage der Gewerbeabmeldung nachzuweisen. Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand des Unternehmens, z.B. der Verschmelzung, des Kaufes oder der Pacht, bestehen.
- 2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann insbesondere gegeben sein bei verbandsschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung oder der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, z. B. beim Rückstand mit der Zahlung von Beiträgen trotz mindestens 2-facher, erfolgloser Mahnung.
  - Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Präsidium eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.
- 3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband und sein Vermögen.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder gemäß § 3 Nr. 1 haben gleiche Rechte. Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszweckes und der Aufgaben Anspruch auf Vertretung, Beratung und Förderung in allen den Einzelhandel betreffenden Fragen.
- 2. Alle Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 haben gleiche Rechte. Sie haben nur Anspruch auf die in § 3 Nr. 2 abschließend genannten Leistungen durch den Verband.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, sofern sie sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden. Dies entbindet nicht von der Beitragspflicht.

#### § 6 Beiträge

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag beschlossen wird.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der gewählten Mitgliedschaftsart (§ 3) und ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht.

## § 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Präsidium
- 3. Beirat
- 4. Sozialpolitischer Beirat

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

# § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Grundsatzfragen des Verbandes werden durch die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB wahrgenommen.
- 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
  - b) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
  - c) Wahl und Abberufung des Präsidiums
  - d) Wahl und Abberufung der Beisitzer des Beirats
  - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
  - f) Verabschiedung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Verbandes
- 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Versammlung kann auch auf elektronischem Wege stattfinden. Dabei können die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen.

Auch ohne Versammlung kann ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich, per E-Mail oder Fax erklärt.

4. Soweit sie in der Satzung oder im Gesetz vorgeschrieben sind, erfolgen Einladungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Vereins in der Verbandszeitung "Handelsjournal" oder durch Rundschreiben. Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag bekanntgegeben werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung bekanntzugeben.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Tagungstermin einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- 5. Mitglieder können sich durch andere schriftlich zu bevollmächtigende Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen übertragen bekommen.
- 6. Beschlüsse ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag

als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für den Erlass und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Präsidium

- 1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und dem 2. Vizepräsidenten. Das Präsidium kann bis zu vier weitere Präsidiumsmitglieder berufen.
- 2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident und seine Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3. Im Innenverhältnis gilt: Der Präsident vertritt den Verband gerichtlich und außerordentlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch seine Stellvertreter (in der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Reihenfolge). Die Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

Soweit Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, durch das Präsidium abgeschlossen werden, müssen sie vom Hauptgeschäftsführer mitunterzeichnet werden.

4. Der Präsident, der 1. Vizepräsident und der 2. Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Präsidiumsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

- 5. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
  - a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Mitgliederversammlung
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan
  - c) Ausübung des Vorschlagsrechtes für Ehrenämter in der Verbandsorganisation und in sonstigen Institutionen
  - d) Bestellung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer zur Durchführung der Verbandsaufgaben. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer von ihnen zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen.
- 6. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder von zwei Präsidiumsmitgliedern einberufen. Die Sitzung kann auch auf elektronischem Wege stattfinden.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei können die Präsidiumsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Sitzung schriftlich abgeben. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen können schriftlich, per Fax, E-Mail oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

7. Das Präsidium kann Mitglieder der Geschäftsführung für die Dauer ihres Amtes zum "geschäftsführenden Präsidiumsmitglied" ernennen.

#### § 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Präsidium, dem Vorsitzenden des Sozialpolitischen Beirats und mindestens sechs, höchstens jedoch zwölf weiteren Beisitzern.

- 2. Es ist Aufgabe der Beisitzer, die Tätigkeit des Präsidiums zu überwachen und das Präsidium zu beraten.
- 3. Der Beirat beschließt über
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit dies notwendig ist,
  - b) alle Einzelhandelsfragen überfachlicher Art, die das ganze Verbandsgebiet angehen, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
- 4. Der Beirat kann den Hauptgeschäftsführer des Verbandes für die Dauer seines Amtes als "geschäftsführendes Beiratsmitglied" in den Beirat wählen.

# § 11 Sozialpolitischer und tarifpolitischer Beirat

- 1. Der Beirat vertritt den Verband in allen sozialpolitischen und tarifrechtlichen Fragen.
- 2. Der Beirat besteht aus
  - a) bis zu sechs Vertretern aus tarifgebundenen Unternehmen, die vom Verband zu benennen sind,
  - b) dem für Sozialpolitik zuständigen Geschäftsführer,
  - c) dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes.
- 3. Beschlüsse des Ausschusses für Sozial- und Personalpolitik und des Tarifpolitischen Ausschusses des Handelsverbandes Deutschland HDE sind zu beachten.

## § 12 Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dem Präsidium gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.
- 2. Die Geschäftsführung stellt nach Absprache mit dem Präsidium Mitarbeiter ein.
- 3. Jeder Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB.

# § 13 Stadt- und Ortsverbände/Fachgruppen

- 1. Es können unselbstständige Stadt- und Ortsverbände gebildet werden.
- 2. Es können unselbstständige Fachgruppen gebildet werden.

#### § 14 Ehrenämter

- 1. Ein Ehrenamt kann nur begleiten, wer als Unternehmer oder dessen Unternehmen ordentliches Mitglied im Handelsverband Südwest e. V. gem. § 3 Ziff. 1 ist.
  - In ein Ehrenamt können nur natürliche Personen (Unternehmer oder leitende Angestellte i. S. d. Betriebsverfassungsgesetzes) gewählt oder berufen werden.
- 1. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Ehrenamtsträger bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.

- 3. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.
- 4. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

## § 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens nach vier Wochen, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Eine Stimmrechtsübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf in jedem Fall der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Im Fall der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.